

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 136. Ratssitzung vom 24. März 2021

3751. 2020/355

Weisung vom 26.08.2020:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA), Senkung der Finanzreserven, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine neue Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) gemäss Beilage 1 (Fassung vom 18. August 2020) erlassen.

Kommissionsreferent Rückweisungsantrag:

Mark Richli (SP): *Das ist eines der am wenigsten sorgfältig vorbereiteten Geschäfte, die in den letzten 19 Jahren in die Redaktionskommission (RedK) kamen. Ich kann es nicht anders sagen. Die RedK brauchte drei Sitzungen, um die fehlerhafte Verordnung zu bereinigen und stiess dabei an die Grenzen ihrer Kompetenzen, beziehungsweise geriet darüber hinaus. Nur aus Zufall fiel der RedK auf, dass die gesamte Verordnung auf der alten Bau- und Zonenordnung (BZO) beruht. Dies merkten weder der Stadtrat noch das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED) noch die Spezialkommission noch der Rat. Im Laufe der Beratungen der RedK nahm das TED in einem ersten Vorschlag eine Korrektur vor und hat dabei die meisten Zonenbezeichnungen kongruent zur heute geltenden BZO gesetzt. Beim Regenabwasser für die Kernzonen K04 und K07 gelang dies nicht. Sie blieben stehen, obwohl sie so in der BZO nicht verankert sind. Das TED versprach, mit einem zweiten Vorschlag auf die dritte Sitzung hin einen korrekten Verweis auf die entsprechende Zonierung zu bringen. In diesem zweiten Vorschlag war kein solcher Verweis möglich. Darin werden die Kernzonen nicht mehr unterschieden und ganz ohne Gewichtungsfaktoren den Zonen E, F, L und R gleichgestellt. Das führt aber zu einer Änderung der Grundgebühr für das Regenabwasser. Eine solche materielle Änderung übersteigt die Kompetenzen der RedK klar. Die RedK sah nur den Weg, im Rat zu beantragen, die Weisung an die SK TED/DIB zurückzuweisen. Wenn der Rat diese Weisung ablehnt, hat die RedK die Legitimation, selbst einen materiellen Rückkommensantrag zu stellen – einen solchen hat die RedK auch vorbereitet. Die SK TED/DIB hat sich mittlerweile über die Sachlage informieren lassen und dies ausführlich diskutiert und protokolliert. Ich habe das Protokoll eingehend studiert und dort eine bemerkenswerte Aussage gefunden. Ich zitiere sinngemäss und ohne den Urheber zu nennen: «Die SK-Mitglieder seien überfordert, solche Fehler zu erkennen», steht dort. Wer sonst, wenn nicht eine Spezialkommission, die sich überwiegend mit technischen Fragen befasst, sollte solche Fehler finden? Ich bin sprachlos. Diese Abwasserverordnung läuft intern unter der passenden Bezeichnung «Kloaka maxima». Die RedK beantragt Ihnen formell, die Weisung an die SK TED/DIB zurückzuweisen.*

Michael Kraft (SP) stellt den Ablehnungsantrag zum Rückweisungsantrag: Hier besteht eine etwas aussergewöhnliche Situation, wie es der Präsident der RedK soeben schilderte. Als Präsident der SK TED/DIB – und in dieser Funktion war ich an den drei erwähnten Sitzungen der RedK dabei – gebe ich Ihnen kurz die Diskussion in der Spezialkommission wieder. Die SK TED/DIB wurde an der Sitzung vom 9. Februar erstmals über das Problem orientiert und an der Sitzung vom 16. März liessen wir uns von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) umfassend auf den aktuellen Stand bringen. Im Anschluss diskutierten wir nochmals über dieses Geschäft – dies informell, da es offiziell gar nicht mehr bei uns lag. Die Kommission kam in der Diskussion zum Schluss, dass der von ERZ aufgezeigte Lösungsweg grundsätzlich sinnvoll und adäquat ist, es nur zu vergleichsweise kleinen Verschiebungen kommt und dort, wo es zu Verschiebungen oder Veränderungen kommt, diese insgesamt mit den Zielen der neuen Verordnung übereinstimmen – nämlich mit einer Senkung der Gebührenerlöse und damit mit einem Abbau der Reserven. Darum kam die Kommission zum gemeinsamen Schluss, dass es kommissionsintern keinen weiteren Diskussionsbedarf gibt und die Bereinigung somit durch den materiellen Änderungsantrag der RedK stattfinden kann. Dies hält die Kommission nicht zuletzt im Sinne der Ratseffizienz für den passenden Lösungsweg. Die SK TED/DIB hat die Weisung nicht formell beraten, weshalb ich Ihnen als einfaches Ratsmitglied den Antrag stelle, die Rückweisung an die Spezialkommission abzulehnen und dem materiellen Antrag der RedK zuzustimmen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei der RedK für ihre genaue Arbeit bedanken. Es ist so: Es gab einen Fehler in der Verordnung, der weder durch ERZ noch das Departement und auch nicht von der Spezialkommission entdeckt wurde. Fehler geschehen und wurden dank der Arbeit der RedK erkannt und können bereinigt werden.

Rückweisungsantrag

Die RedK beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats an die SK TED/DIB.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Rat lehnt den Antrag der RedK mit 0 gegen 100 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Rückkommensantrag

Mark Richli (SP) stellt namens der RedK einen Rückkommensantrag und begründet diesen: Die RedK beantragt Ihnen ein materielles Rückkommen auf den Artikel 12.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Kommissionsreferent Änderungsantrag:

Mark Richli (SP): *Darstellerisch war es schwierig. Sie sehen jetzt fast das Gleiche bei Artikel 12, wie Sie nachher bei der Redaktionslesung sehen werden – es ist schlicht anders gefettet und unterstrichen. Die RedK beantragt Ihnen im materiellen Änderungsantrag, dass die bisherigen Kernzonen 0.4 und 0.7 aus dem bisherigen Artikel 12 entfernt werden und dafür im neuen Artikel 12 Absatz 2 eingeführt werden als Kernzonen K.*

Art. 12 Gewichtungsfaktoren, neuer Abs. 2
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 12 (Die Kernzone 0.4 mit Gewichtungsfaktor 0.40 und die Kernzone 0.7 mit Gewichtungsfaktor 0.70 werden aus dem bisherigen Art. 12 gestrichen und als Kernzonen K in Art. 12 Abs. 2 (neu) eingefügt):

Gewichtungsfaktoren	Art. 12 ¹ Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung gemäss BZO ⁶ wie folgt festgelegt:	Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
	W2b I zweigeschossige Wohnzone	0,35
	W2b II zweigeschossige Wohnzone	0,35
	W2b III zweigeschossige Wohnzone	0,35
	W2 zweigeschossige Wohnzone	0,35
	W3 dreigeschossige Wohnzone	0,40
	W4b viergeschossige Wohnzone	0,45
	W4 viergeschossige Wohnzone	0,45
	W5 fünfgeschossige Wohnzone	0,45
	W6 sechsgeschossige Wohnzone	0,45
	Z5 fünfgeschossige Zentrumszone	0,70
	Z6 sechsgeschossige Zentrumszone	0,70
	Z7 siebengeschossige Zentrumszone	0,70
	IG I Industrie- und Gewerbezone I	0,70
	IG II Industrie- und Gewerbezone II	0,70
	IG III Industrie- und Gewerbezone III	0,70
	Oe Zonen für öffentliche Bauten	0,40
	Q I Quartierhaltungszone I	0,70
	Q II Quartierhaltungszone II	0,45
	Q III Quartierhaltungszone III	0,70
	unüberbaute Parzellen in den Zonen IG, K, Oe und W	0,15

² Für Parzellen in den Erholungszonen E, Freihaltezonen F, Kernzonen K, Landwirtschaftszonen L und Reservezonen R gemäss BZO gilt als Gewichtungsfaktor

das Verhältnis aller Gebäudegrundflächen und befestigten Flächen, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, zur gesamten Parzellenfläche.

⁶ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK mit 101 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Redaktionslesung

Die RedK beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3487 vom 20. Januar 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Die ersten Bemerkungen meinerseits betreffen die Zeile 030 – alles, worauf ich nicht eingehen werde, sind die üblichen Änderungen sprachlicher und struktureller Art. So haben wir zum Teil Absätze aufgeteilt in mehrere Absätze. Zeile 30, Artikel 8 Absatz 2: Hier kommen die Bauzonen zum ersten Mal vor. Diese entsprechen noch der alten Bau- und Zonenordnung (BZO) und wurden hier entsprechend der geltenden BZO angeglichen. Ebenfalls wurde ein Hinweis auf die noch geltende BZO in einer entsprechenden Fussnote angebracht. Bei den Zeilen 032 und 033 gilt das Gesagte ebenfalls. Zusätzlich in der Zeile 32 gibt es in der Mitte eine Klammer «Grünfleckenäcker, Schrebergärten, Wiesen, Spiel- und Sportplätze» – wir fragten uns, ob das eine abschliessende Aufzählung ist oder nicht. Gemeint ist es nicht abschliessend, weshalb es «und so weiter» heissen muss, was wir auch so eingesetzt haben. Zeile 041 betrifft den vorher bereits besprochenen Artikel 12. Auch dort wurden einerseits alle Zonen der heutigen BZO angepasst und das Ganze in der richtigen Reihenfolge gruppiert mit den gleichen Gewichtungsfaktoren der Parzellenflächen, wie es vorher bestand. Eine weitere Änderung: In der ursprünglichen Vorlage wurden jene Gewichtungsfaktoren, die mit 1,00 bezeichnet wurden, mit einem Sternchen versehen, die darauf verweisen, was das eigentlich bedeutet. Dies betrachteten wir als wenig praktikabel und vor allem als nicht richtig. Deshalb setzten wir dies in einen eigenen Absatz 2. Dies ist auch der Absatz, in den die vorher beratene Kernzone K hineinkommt. Auf Zeile 055 geht es um die SN 592 000. Wir haben diese korrekt benannt als «Schweizer Norm*

SN 592 000» und mit einer Fussnote die Fundstelle bezeichnet. Dies ist ein Aussenverweis und diese Aussenverweise dürfen nicht dynamisch, sondern müssen statisch sein. Darum lautet die Ergänzung: «in der ab 1. August 2012 gültigen Fassung». In der Zeile 067 geht es um die Klammer, die beim B das erste Mal auftaucht: «Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{tot})». Dieses N ist nicht tot, sondern total und wir haben es auf Deutsch gesetzt, wie das üblicher ist: (N_{gesamt}). Das gilt auch für das P und weitere Stellen. In Zeile 069 hiess es am alten Ort noch «Leistungspreis», die Spezialkommission hat uns am Anfang bereits darauf hingewiesen, dass das ein Versehen ist. Überall sonst steht an der entsprechenden Stelle «Mengegebühr», wie es auch korrekt ist. Deshalb korrigierte es die RedK entsprechend. Das sieht allenfalls nach einer materiellen Änderung aus, was es aber nicht ist. Zeile 083, betreffend Artikel 25 Absatz 1, am Ende der litera b: Dort konnte man das dort Stehende vereinfachen und auf die Definition von Vollzeitäquivalent, die bereits in Artikel 5 vorgenommen wurde, verweisen, so dass es etwas kürzer wurde. Das gleiche gilt in der nächsten Zeile 084, Absatz 2 litera b.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Andreas Kirstein (AL), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Roberto Bertozzi (SVP), Niyazi Erdem (SP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Dr. Frank Rühli (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine neue Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) gemäss Beilage 1 (Fassung vom 18. August 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2021) erlassen.

AS 711.210
Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA)

vom 24. März 2021

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2020³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand Art. 1 Für das Abführen und Reinigen von Schmutz- und Regenabwasser sind Grundgebühren und eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr nach Massgabe dieser Verordnung zu entrichten.
- Kostendeckung Art. 2 ¹ Die Abwassergebühren sind bestimmt für die Deckung:
a. der Aufwendungen, die der Stadt aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen;
b. der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können.
² Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühren 40–60 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.
- Begriffe Art. 3 ¹ Als Wohneinheit gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.
² Eine Betriebseinheit liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und über Voll- oder Teilzeitstellen verfügt.

II. Grundgebühren

A. Grundgebühren für Schmutzabwasser

- Wohneinheit Art. 4 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit ist jährlich eine einheitliche Grundgebühr für das Schmutzabwasser gemäss Art. 25 zu entrichten.
² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
- Betriebseinheit
a. Grundsatz Art. 5 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit ist jährlich eine Grundgebühr für das Schmutzabwasser gemäss Art. 25 zu entrichten.
² Die Grundgebühr berechnet sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden Jahres aufweist; die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.
³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.
- b. besondere Fälle Art. 6 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.

¹ LS 711.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 749 vom 26. August 2020.

² Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird die Grundgebühr entsprechend der Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit berechnet.

³ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist dies das Unternehmen nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.

⁴ Wird eine Betriebseinheit nur zeitweise benutzt, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten massgebend, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird; dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.

Vorübergehende Wasseranschlüsse

Art. 7 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine von der Nutzungsdauer abhängige Grundgebühr für das Schmutzabwasser entrichtet werden.

B. Grundgebühr für Regenabwasser

Bemessungskriterien

Art. 8 ¹ Die Grundgebühr für das Regenabwasser gemäss Art. 25 berechnet sich bei überbauten und unüberbauten Parzellen nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone festgelegten Gewichtungsfaktor, soweit die Parzellen durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind.

² Unüberbaute Parzellen in den Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4, W4b, W5 und W6 gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)⁴, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.

Gebührenreduktion für bestimmte Grundstücke

Art. 9 ¹ Für Parzellen in den Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 gemäss BZO⁵, deren versickerungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze usw.) mindestens das 20-fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben.

² Eine reduzierte Grundgebühr wird in den Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 gemäss BZO erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstücks (Summe aus befestigter Fläche und 15 Prozent der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den Gewichtungsfaktor gemäss Art. 12 um mehr als 0,30 unterschreitet.

³ Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion glaubhaft zu machen.

Gebührenreduktion bei Versickerung

Art. 10 ¹ Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von der zuständigen Dienstabteilung abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um 100 Prozent zu reduzieren.

² Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.

³ Werden zusätzliche befestigte Flächen (Plätze, Wege usw.) mit nicht verschmutztem Regenabwasser über eine Versickerungsanlage entwässert, werden diese Flächen auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bei

⁴ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁵ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser von der Parzellenfläche in Abzug gebracht.

Gebührenreduktion bei Einleitung in ein Gewässer

Art. 11 Wird nicht verschmutztes Regenabwasser von befestigten Flächen direkt oder nach einer Retention in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um diese Flächen zu reduzieren.

Gewichtungsfaktoren

Art. 12 ¹ Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung gemäss BZO⁶ wie folgt festgelegt:

		Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
W2b I	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W2b II	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W2b III	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W2	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W3	dreigeschossige Wohnzone	0,40
W4b	viergeschossige Wohnzone	0,45
W4	viergeschossige Wohnzone	0,45
W5	fünfgeschossige Wohnzone	0,45
W6	sechsgeschossige Wohnzone	0,45
Z5	fünfgeschossige Zentrumszone	0,70
Z6	sechsgeschossige Zentrumszone	0,70
Z7	siebengeschossige Zentrumszone	0,70
IG I	Industrie- und Gewerbezone I	0,70
IG II	Industrie- und Gewerbezone II	0,70
IG III	Industrie- und Gewerbezone III	0,70
Oe	Zonen für öffentliche Bauten	0,40
Q I	Quartierhaltungszone I	0,70
Q II	Quartierhaltungszone II	0,45
Q III	Quartierhaltungszone III	0,70
	unüberbaute Parzellen in den Zonen IG, K, Oe und W	0,15

² Für Parzellen in den Erholungszonen E, Freihaltezonen F, Kernzonen K, Landwirtschaftszonen L und Reservezonen R gemäss BZO gilt als Gewichtungsfaktor das Verhältnis aller Gebäudegrundflächen und befestigten Flächen, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, zur gesamten Parzellenfläche.

Sonderfälle

Art. 13 ¹ Wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Art. 9 erhoben, gilt Folgendes:

- a. Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1,00.
- b. Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0,15 bewertet.

⁶ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

² Für Gebäude, die mit einer Sanierungsleitung entsprechend der Schweizer Norm SN 592 000⁷ in der ab 1. August 2012 gültigen Fassung entwässert werden, wird keine Grundgebühr für das Regenabwasser erhoben.

³ Der minimale Rechnungsbetrag wird auf Fr. 10.– festgelegt.

III. Mengengebühr

Berechnung	Art. 14 Die Mengengebühr berechnet sich nach der in Kubikmetern gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder anderswo beschafften Wassers und dem Preis pro Kubikmeter gemäss Art. 26.
Besondere Mess-Einrichtungen	Art. 15 ¹ Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der Mess-Einrichtungen nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen. ² Die periodische Ablesung wird von der zuständigen Dienstabteilung vorgenommen.
Abzugsfähige Wassermenge	Art. 16 ¹ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine Messung dieser Wassermenge nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer auf eigene Kosten erfolgen. ² Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer müssen eine allfällige Mess-Einrichtung prüfen und warten, wobei die zuständige Dienstabteilung die periodische Ablesung übernimmt. ³ Die mit der zusätzlichen Messung ermittelte Wassermenge wird bei der Gebührenberechnung gemäss Art. 14 in Abzug gebracht.
Vorübergehende Wasseranschlüsse	Art. 17 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine Mengengebühr gemäss Art. 26 entrichtet werden.
Reinabwasser	Art. 18 ¹ Für Reinabwassereinleitungen, wie bei Grundwasserabsenkungen, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird die Mengengebühr gemäss Art. 26 um 50 Prozent reduziert. ² Für Reinabwassereinleitungen aus stadt eigenen Brunnen ist keine Mengengebühr zu entrichten.
Regenabwassernutzung	Art. 19 ¹ Wird Regenabwasser auf einer Liegenschaft gesammelt und erst nach Gebrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine, Bewässerung von Dach- und Vertikalbegrünung usw.) Schmutzabwasserleitungen zugeführt, wird keine Mengengebühr für den genutzten Teil des Regenabwassers erhoben. ² Die Grundgebühr für das Regenabwasser bleibt geschuldet.
Grundsatz	IV. Starkverschmutzerzuschlag Art. 20 ¹ Unternehmen, die Schmutzabwasser einleiten, das gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höhere Konzentrationen von Schmutzstofffrachten oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, haben zusätzlich zur Mengengebühr gemäss Art. 26 einen Starkverschmutzerzuschlag zu entrichten.

⁷ Bezugsquelle: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, Postfach, 8152 Glattbrugg, www.vsa.ch. Einsehbar bei ERZ Liegenschaftsentwässerung, Bändlistrasse 108, 8064 Zürich.

² Der Zuschlag wird jeweils im März des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Berechnung	<p>Art. 21 ¹ Der Zuschlag berechnet sich anhand der im eingeleiteten Schmutzwasser enthaltenen Mengen der folgenden Belastungsstoffe:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB_{gelöst}); b. Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{gesamt}); c. Gesamt-Phosphorgehalt im Abwasser (P_{gesamt}); d. Gesamtgehalt ungelöster Stoffe im Abwasser (GUS). <p>² Vom Total der Belastungsstoffmengen gemäss Abs. 1 werden die folgenden Mengen (in Gramm pro Kubikmeter Abwasser), die bereits mit der Mengengebühr gemäss Art. 26 abgegolten sind, abgezogen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>a. CSB_{gelöst}</td> <td style="text-align: right;">530 g;</td> </tr> <tr> <td>b. N_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">66 g;</td> </tr> <tr> <td>c. P_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">11 g;</td> </tr> <tr> <td>d. GUS</td> <td style="text-align: right;">265 g.</td> </tr> </table> <p>³ Für die verbleibenden Belastungsstoffmengen sind folgende Aufschläge (in Franken pro Kilogramm Stofffracht) zu bezahlen, die sich nach den Betriebskosten und den massgebenden Aufwandgruppen der Kläranlage (Hydraulik, Oxidation, Schlammbehandlung und Phosphatfällung) richten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>a. CSB_{gelöst}</td> <td style="text-align: right;">Fr. 0.90;</td> </tr> <tr> <td>b. N_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3.65;</td> </tr> <tr> <td>c. P_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">Fr. 14.50;</td> </tr> <tr> <td>d. GUS</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.05.</td> </tr> </table> <p>⁴ Der Stadtrat passt die Aufschläge gemäss Abs. 3 anlässlich der Gebührenüberprüfung gemäss Art. 27 Abs. 2 an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.</p>	a. CSB _{gelöst}	530 g;	b. N _{gesamt}	66 g;	c. P _{gesamt}	11 g;	d. GUS	265 g.	a. CSB _{gelöst}	Fr. 0.90;	b. N _{gesamt}	Fr. 3.65;	c. P _{gesamt}	Fr. 14.50;	d. GUS	Fr. 1.05.
a. CSB _{gelöst}	530 g;																
b. N _{gesamt}	66 g;																
c. P _{gesamt}	11 g;																
d. GUS	265 g.																
a. CSB _{gelöst}	Fr. 0.90;																
b. N _{gesamt}	Fr. 3.65;																
c. P _{gesamt}	Fr. 14.50;																
d. GUS	Fr. 1.05.																
Freigrenze	<p>Art. 22 Beläuft sich der gemäss Art. 21 berechnete Zuschlag insgesamt auf weniger als Fr. 4000.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.</p>																
Mitwirkungs- und Duldungspflichten	<p>Art. 23 ¹ Die Unternehmen stellen der zuständigen Dienstabteilung die Werte zu den Belastungsstoffen gemäss Art. 21 Abs. 1 und zu den Abflussmengen jeweils binnen einer Woche nach Quartalsende unaufgefordert zu.</p> <p>² Im Unterlassungsfall erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der Kläranlage.</p> <p>³ Die Unternehmen sind verpflichtet, von jeder Tagesmischprobe (24-Stunden-sammelprobe) einen Liter als Rückstellprobe bei 5 °C gekühlt während sieben Tagen aufzubewahren.</p> <p>⁴ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, bei den Unternehmen unangemeldet Abwasserproben zu entnehmen.</p>																
Qualitätssicherung	<p>Art. 24 ¹ Die Qualität der von den Unternehmen erhobenen Werte wird periodisch mit betriebsinternen und externen Qualitätssicherungen wie folgt überprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die wöchentliche betriebsinterne Qualitätssicherung betrifft die Sauberkeit der Gefässe für die Probenahme, die Repräsentativität der Tagesmischproben und die ordnungsgemässe Kühlung. b. Die quartalsweise externe Qualitätssicherung wird durch den Beizug eines akkreditierten Labors sichergestellt. 																

² Die Kosten für die Qualitätssicherung gehen zulasten des Unternehmens.

V. Zahlungspflichtige und Abwassergebühren

Grundgebühren

Art. 25 ¹ Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres entrichten:

- a. die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr je Wohneinheit ihrer Liegenschaft und für das Regenabwasser eine Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft;
- b. die Unternehmen, denen eine Betriebseinheit angehört, für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr entsprechend den Vollzeitäquivalenten gemäss Art. 5.

² Die Grundgebühren für das Schmutzabwasser betragen:

- a. für eine Wohneinheit Fr. 45.– pro Jahr
(exkl. MWST);
- b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 25.– pro Jahr
(exkl. MWST);
- c. für vorübergehende, länger als 14 Tage verwendete Wasseranschlüsse Fr. 5.– pro Tag
(exkl. MWST) ab Bezug
des Wasserzählers.

³ Die jährliche Grundgebühr für das Regenabwasser beträgt Fr. 1.30 je Quadratmeter der gewichteten Parzellengrösse (exklusive MWST).

Mengengebühr

Art. 26 ¹ Die Kundinnen und Kunden gemäss Wasserabgabeverordnung⁸ entrichten eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr.

² Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.62 je Kubikmeter (exklusive MWST).

Gebührenreduktion

Art. 27 ¹ Die Grundgebühren und die Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie der Starkverschmutzerzuschlag gemäss Art. 21 werden so reduziert, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab dem Jahr 2029 zwischen 40 und 60 Millionen Franken liegt.

² Eine Überprüfung der Grundgebühren, der Mengengebühr und des Starkverschmutzerzuschlags für eine mögliche Gebührenreduktion gemäss Abs. 1 erfolgt durch den Stadtrat alle vier Jahre.

³ Eine Gebührenreduktion des Stadtrats geht jeweils von den Grundgebühren und der Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie des Starkverschmutzerzuschlags gemäss Art. 21 aus, wobei diese Reduktion jeweils auf 1 Prozent gerundet wird und nicht mehr als 80 Prozent beträgt.

Besondere Fälle

Art. 28 Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Grundgebühren und die Mengengebühr kann in besonderen Fällen, wie bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen, in einer Verfügung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements erfolgen.

Solidarität

Art. 29 Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung der gesamten Grund- und Mengengebühr.

⁸ vom 23. September 2009, AS 724.100.



12 / 12

Meldepflicht	<p>Art. 30 ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Angaben zu ihren Liegenschaften zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none">Eigentumsverhältnisse;Anzahl Wohneinheiten;Anzahl Betriebseinheiten;Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler. <p>² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Daten zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none">Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der Zahl der Vollzeitäquivalente gemäss Art. 5Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.
Neubeurteilung	<p>VI. Rechtsschutz</p> <p>Art. 31 ¹ Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden.</p> <p>² Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁹ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁰ sowie nach den städtischen Bestimmungen.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>VII. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 32 Die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung vom 29. September 2004¹¹ wird aufgehoben.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 33 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verfügungen über Grundgebühren und die Mengengebühr in besonderen Fällen gemäss Art. 28 bleiben gültig.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 34 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹⁰ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

¹¹ AS 711.210